



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 30. Mai 1963

Teil II Nr. 45

Tag	Inhalt	Seite
10. 4. 63	Fünfte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die sozialistische Entwicklung des Schulwesens in der Deutschen Demokratischen Republik. — Feriengestaltung der Schüler und Lehrlinge —	305
	Berichtigungen	311
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik	311
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	312

**Fünfte Durchführungsbestimmung\***  
**zum Gesetz über die sozialistische Entwicklung**  
**des Schulwesens**  
**in der Deutschen Demokratischen Republik.**  
**— Feriengestaltung der Schüler und Lehrlinge —**

**Vom 10. April 1963**

Auf Grund des § 18 Abs. 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 1959 über die sozialistische Entwicklung des Schulwesens in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 859) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates und mit den Leitungen der demokratischen Massenorganisationen zur Durchführung des § 11 Abs. 2 des Gesetzes folgendes bestimmt:

§ 1

**Ziele und Aufgaben der Feriengestaltung**

(1) Die Feriengestaltung ist ein fester Bestandteil der Jugendförderung unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates. Sie dient in erster Linie der Erholung, Kräftigung und Gesunderhaltung der Schüler und Lehrlinge. Die Feriengestaltung trägt zur Erziehung der Schüler und Lehrlinge zu bewußten Erbauern des Sozialismus, zur Vertiefung des sozialistischen Patriotismus und Internationalismus, zur Entwicklung des sozialistischen Nationalbewußtseins und zur Erziehung im Geiste der soziali-

stischen Ethik und Moral und der Liebe zu unserer Deutschen Demokratischen Republik bei.

(2) Die Erziehung in der Schule und während der Feriengestaltung bildet einen einheitlichen Prozeß. In den Ferien erfolgt sie mit den für die unterrichtsfreie Zeit eigenen Formen und Methoden. Die Feriengestaltung hilft, bei allen Schülern und Lehrlingen die Wißbegierde, den Forscherdrang, die Liebe zum Buch, zur Kunst und zur sportlichen Betätigung zu erwecken.

(3) Zur Förderung der Interessen und Neigungen der Schüler auf mathematisch-naturwissenschaftlich-technischem Gebiet sind in den Kreisen und Stadtbezirken spezielle Ferienlager durchzuführen. In allen Ferienveranstaltungen sind die Voraussetzungen für die Durchführung von Kursen, Arbeitsgemeinschaften, Zirkeln, Olympiaden und Festen des Lernens und der Kultur zu schaffen.

(4) In der Feriengestaltung ist der Körpererziehung, dem Wandern und der Touristik besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Durch eine regelmäßige sportliche Betätigung ist die körperliche Leistungsfähigkeit der Schüler und Lehrlinge zu heben.

(5) Die Formen und der Anteil der gesellschaftlich-nützlichen Arbeit müssen den Altersstufen der Schüler angepaßt sein. Dem Charakter der Feriengestaltung entsprechend ist in allen Ferienveranstaltungen die Selbstbedienung der Schüler und Lehrlinge zu entwickeln.